

ZH_OBERGERICHT LE140029 vom 14. August 2014

ZH Obergericht, 2014-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE140029

FR: ZH_OBERGERICHT LE140029 du 14 août 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LE140029 del 14 agosto 2014

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien sind verheiratet und die Eltern des am tt.mm.2012 geborenen Kindes C._____. Seit dem 15. März 2013 leben sie getrennt. Die Ehefrau leitete am 25. März 2013 beim Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Horgen ein Eheschutzverfahren ein. Aussergerichtliche Vergleichsverhandlungen führten am 12. Juni 2013 zum Abschluss einer Vereinbarung über die Folgen des Getrenntlebens, welche das Gericht mit Entscheid vom 11. Juli 2013 genehmigte. Soweit hier interessierend wurde Folgendes geregelt: C._____ wurde unter die Obhut der Ehefrau gestellt. Dem Ehemann wurde ein (zunächst) begleitetes Besuchsrecht von vier Stunden an jedem zweiten Wochenende zugesprochen. Zusätzliche Besuche sollten jeden Donnerstagabend sowie jeden Montagabend nach einem Wochenende ohne Besuchskontakte stattfinden. Die Besuche unter der Woche sollten anfänglich in der Wohnung der Ehefrau, die Wochenendbesuche in Begleitung einer von den Parteien gemeinsam ausgewählten und beauftragten Fachperson stattfinden. In der Vereinbarung wurde festgehalten, dass dies D._____ sei. Sobald diese Begleitperson es den Parteien empfehlen werde, sollte die Dauer der Wochenendbesuche auf acht Stunden ausgedehnt werden. Ab dem 19. Lebensmonat des Kindes sollten die Wochenendbesuche auf zweimal acht Stunden (ohne Übernachtung) ausgedehnt werden. Sobald die Begleitperson es den Parteien empfehlen und eine zweite Begleitperson diese Empfehlung bestätigen werde, sollten die Wochenendbesuche zudem unbegleitet stattfinden können. Die zweite Begleitperson sollte gemäss Vereinbarung der Parteien von der Leitung des Vereins E._____ (heute: E1._____) bestimmt werden. b) D._____ begleitete zwischen dem 29. Juni 2013 und dem 28. September 2013 insgesamt sechs Besuchskontakte. Ihr Schlussrapport vom 3. Oktober 2013 fiel positiv aus; sie hielt es nicht für nötig, den Ehemann bei den Besuchen weiterhin zu begleiten. Die Ehefrau war mit dieser Beurteilung sowie mit dem Verlauf der Besuchsbegleitung an sich nicht einverstanden. Der Verein E1._____ hatte es - 3 - bereits vorgängig abgelehnt, eine zweite Begleitperson zu bestimmen. Die Parteien konnten sich in der Folge nicht über das weitere Vorgehen bzw. auf eine neue Begleitperson einigen. Weitere Besuche des Ehemannes beim Kind fanden in der Wohnung der Ehefrau und unter deren Aufsicht statt. Nach einer Auseinandersetzung zwischen den Parteien am 2. Dezember 2013 sprach die Ehefrau am 4. Dezember 2013 ein Haus- und Kontaktaufnahmeverbot gegenüber dem Ehemann aus. Weitere Besuche fanden seither – mit Ausnahme eines Kurzbesuchs in der Krippe (vgl. E. II/5.b) – nicht statt.

E. 2

Es wird im Sinne einer vorsorglichen Massnahme einstweilen für die weitere Dauer des Abänderungsverfahrens eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB angeordnet. Der Beistand wird mit folgenden Aufgaben betraut:

- 4 - a) Organisation und Überwachung des begleiteten Besuchsrechts (einschliesslich Übergabe von C.____); b) Bestimmung einer geeigneten neutralen Person, die das Besuchsrecht begleitet (mit dem Hinweis, dass Frau D.____, ... [Adresse], als Begleitperson nicht in Frage kommt); c) Bestimmung des Zeitpunkts, ab welchem nach seiner Einschätzung gestützt auf die Gesamtsituation zwischen den Parteien und nach Rücksprache mit der Begleitperson unbegleitete Besuche von C.____ beim Gesuchsteller möglich sind; d) Überwachung/Sicherstellung des allenfalls unbegleiteten Besuchsrechts (verbindliches Festsetzen der Übergabemodalitäten und anderer Einzelheiten für die korrekte Durchführung des Besuchsrechts, wenn nötig Begleitung der Übergabe von C.____ etc.); e) Vermittlung zwischen den Parteien und Beratung bei Problemen im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts.

E. 3

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Bezirks Horgen wird beauftragt, einen Beistand / eine Beiständin zu bestellen und diesem / dieser umgehend die gemäss Dispositiv Ziffer 2 erwähnten Aufgaben zu übertragen.

E. 4

Die Mehrkosten des begleiteten Besuchsrechts werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

E. 5

Im Übrigen gelten die in der Verfügung des Bezirksgerichts Horgen vom 11. Juli 2013 getroffenen Regelungen einstweilen weiter.

E. 6

Die Kosten für diese Entscheidung werden mit dem Endentscheid festgesetzt.

E. 7

... (Mitteilungssatz)

- 5 -

E. 8

a) Umstritten ist ferner der Umfang des Besuchsrechts. Die Vorinstanz hielt dazu im Wesentlichen fest, dass das Besuchsrecht in der Vereinbarung vom

E. 12

Juni 2013 umständlich geregelt worden sei, wobei insbesondere die zweistündigen Besuche unter der Woche nicht zweckmässig erscheinen würden. Bezüglich der zweitägigen Wochenendbesuche falle ins Gewicht, dass diese zwar vereinbart worden seien, aber bisher nie so hätten gelebt werden können. Im Weiteren erscheine das damals abgemachte Besuchsrecht auch vor dem Hintergrund der konflikträchtigen Beziehung der Parteien und dem offensichtlich fehlenden Vertrauensverhältnis wenig praktikabel. Insgesamt und entgegen der Ansicht des Gesuchstellers erweise es sich als notwendig, die von den Parteien getroffene Regelung im Sinne des Kindeswohls zu vereinfachen. Anstelle der bisherigen sei eine gerichtsübliche Lösung zu installieren. Das gerichtsübliche Besuchsrecht bei Kleinkindern im Vorschulalter betrage zwei halbe Tage pro Monat. Mithin sei der Gesuchsteller berechtigt zu erklären, C.____ in ungeraden Kalenderwochen am Samstag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen (Urk. 2 E. 5.3). b) Die Gesuchsgegnerin hält die Erwägungen der Vorinstanz für

überzeugend. Der Gesuchsteller hingegen fordert zusätzliche Besuche an jedem zweiten - 14 - Sonntag, an jedem Mittwochabend sowie an jedem Montagabend nach einem Wochenende ohne Besuchskontakte. Er argumentiert in erster Linie damit, dass dies dem Umfang des Besuchsrechts gemäss Eheschutzvereinbarung entspreche. Dies kann allerdings nicht entscheidend sein, wurde dieser Vereinbarung doch nie vollständig nachgelebt und führte die Regelung zu zahlreichen Konflikten. Aktuell steht eine geordnete Wiederaufnahme des persönlichen Verkehrs zwischen dem Gesuchsteller und C._____ sowie eine Beruhigung der Situation im Vordergrund. Die Vorinstanz hat sich daher nicht zu Unrecht an einem sog. gerichtsblichen Besuchsrecht orientiert. Es handelt sich dabei jedoch nicht um starre Regeln. Zu berücksichtigen ist vorliegend, dass die Parteien kein klassisches Rollenmodell lebten und C._____ an drei Tagen pro Woche die Krippe besucht. Er ist es sich somit trotz seines jungen Alters gewohnt, tageweise von seiner Hauptbezugsperson getrennt zu sein. Im Sinne eines nachhaltigen Bindungsaufbaus zwischen dem Gesuchsteller und dem Kind ist daher ein zusätzlicher Kurzbesuch an jedem Montagabend nach einem Wochenende ohne Besuchskontakt anzuordnen. Der Gesuchsteller kann C._____ dabei jeweils von der Krippe abholen und ist so auch ein Stück weit in dessen Alltag präsent. c) Ferner will der Gesuchsteller das Besuchsrecht nicht auf ungerade oder gerade Kalenderwochen festsetzen, sondern in einem zweiwöchentlichen Turnus. Er will damit erreichen, dass beim Ausfall eines Besuchs das Besuchsrecht bereits in der Folgeweche wieder aufgenommen werden könne und nicht erst zwei Wochen nach dem Ausfall (UrK. 1 S. 29). Gegen eine solche Lösung spricht, dass die Besuchstage für beide Seiten in einem gewissen Masse voraussehbar sein sollten. Ob und in welchem Umfang ausgefallene Besuchstage nachgeholt werden können, ist gesetzlich nicht geregelt. Gemäss überwiegender Auffassung sind Besuchstage grundsätzlich nur dann nachzubeziehen, wenn sie aus Gründen nicht haben wahrgenommen werden können, welche der Inhaber der elterlichen Sorge oder der Obhutsberechtigte zu vertreten hat. Dabei geht es freilich nicht darum, Anspruch und Erfüllung des persönlichen Verkehrs gleichsam buchhalterisch auszugleichen, sondern einen angemessenen Kontakt zwischen dem besuchsberechtigten Elter und dem Kind zu gewährleisten (BGer 5C.146/2001 vom 26. Oktober 2001 E. 2.a mit Hinweisen). Vorliegend wurde eine Beistandschaft er-

- 15 - richtet. Der Beistand oder die Beiständin hat zwischen den Parteien zu vermitteln und sie bei Problemen im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts zu beraten. Weitergehende Anordnungen erscheinen daher nicht nötig. 9. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Berufung teilweise gutzuheissen ist. Es ist ein unbegleitetes Besuchsrecht in ungeraden Kalenderwochen montags von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr anzuordnen. Der Aufgabenkatalog des Beistands bzw. der Beiständin ist dementsprechend anzupassen. Die Regelung der Kosten der Besuchsbegleitung entfällt. III. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 lit. b und 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 4'000.- festzulegen. In familienrechtlichen Verfahren kann das Gericht die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Gemäss ständiger Praxis des Obergerichts sind die Kosten des Verfahrens mit Bezug auf Kinderbelange – unabhängig vom Ausgang – den Parteien je zur Hälfte aufzulegen und die Parteienschädigungen wettzuschlagen, wenn die Parteien unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses gute Gründe zur Antragstellung hatten (OGer ZH LE110067 vom 13. April 2012 E. II/8; ZR 84 Nr. 41). Dies war vorliegend der Fall. Es rechtfertigt sich daher

eine hälftige Kostenaufteilung und ein Wettsschlagen der Parteientschädigungen. Es wird erkannt: 1. In Abänderung der Ziffern II/3 und II/4 der Vereinbarung der Parteien, genehmigt in Dispositivziffer 3 der Verfügung des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Horgen vom 11. Juli 2013, wird der Gesuchsteller für die weitere Dauer des Abänderungsverfahrens für berechtigt erklärt, das Kind C._____, geboren am tt.mm.2012, in ungeraden Kalenderwochen montags von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 10.00

- 16 - Uhr bis 18.00 Uhr auf eigene Kosten zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen. 2. Die in Dispositivziffer 2 der Verfügung des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, vom 17. April 2014 angeordnete Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB wird für die weitere Dauer des Abänderungsverfahrens aufrechterhalten. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Horgen bleibt für den Vollzug zuständig. Der Beistand bzw. die Beiständin bleibt mit folgenden Aufgaben betraut: a) Überwachung/Sicherstellung des Besuchsrechts (verbindliches Festsetzen der Übergabemodalitäten und anderer Einzelheiten für die korrekte Durchführung des Besuchsrechts, wenn nötig Begleitung der Übergabe von C.____ etc.); b) Vermittlung zwischen den Parteien und Beratung bei Problemen im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts. 3. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren wird auf Fr. 4'000.– festgesetzt. 4. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Sie werden mit dem Kostenvorschuss des Gesuchstellers verrechnet, sind diesem aber von der Gesuchsgegnerin zur Hälfte zu ersetzen. 5. Für das Berufungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Horgen sowie das Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

- 17 - 7. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG sowie ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 14. August 2014 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. H. Dubach versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.